

RS UVS Kärnten 2012/12/12 KUVS- 1506/12/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2012

Rechtssatz

Die Fahrzeuglenker sind nicht von der Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle nach § 4 Abs. 5 StVO befreit, selbst wenn bei einem Verkehrsunfall nur mit Sachschaden die beteiligten Fahrzeuglenker, auch Zulassungsbesitzer, gegenseitig auf Schadenersatzansprüche verzichten, weil weder die Lenkereigenschaft noch jene als Zulassungsbesitzer etwas über das Alleineigentum am Kraftfahrzeug aussagt. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass selbst wenn die Annahme des Beschuldigten zutrifft, dass er sich mit dem Unfallgegner über die Schadensteilung geeinigt hätte, er trotzdem verpflichtet gewesen wäre, seinen Namen und die Anschrift dem Unfallgegner nachzuweisen. Da dies nicht erfolgt ist, wäre der Beschuldigte in weiterer Folge verpflichtet gewesen, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Verständigungspflicht, Sicherheitsdienststelle, Fahrzeuglenker, Unfallgegner, Zulassungsbesitzer, Schadenersatzanspruch

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at